

Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen

Vom 21. Dezember 2021 (Stand 1. Juli 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 21^{ter} Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

² Sie regelt die Form der Zustellung für Verfügungen und Entscheide, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll.

³ Die Vorgaben des Bundes und die besonderen Vorschriften der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

§ 3 Ausnahme

¹ In Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, kann die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit A-Post Plus, erfolgen.

² Bei Verwendung der Zustellform A-Post Plus ist in einem Begleitschreiben der Hinweis anzubringen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.

RRB Nr. 2021/1932 vom 21. Dezember 2021.

Die Einspruchsfrist ist am 21. Februar 2022 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Juli 2022.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Mai 2022.

¹⁾ BGS [124.11](#).